



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

CDLVII. Kurfürst Johann bekundet, daß die belehnten Bürger und die Gewandschneider zu Stendal an dem Aufruhr wegen des Biergeldes sich nicht beteiligt haben, am 11, August 1488.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54890](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54890)

vnd Inninge, thun vnd gebenn In dartzu die obgedachtenn gunst, gnade vnd Freyheit, In crafft vnd macht dits briues; Doch vns an vnseren gerichtten vnd obrickeiten onschedelich. Zu vrkund mit vnserm anhangendem Infigell vorfigelt vnd Geben zu Tangermund, an sant Jacobstag des heiligen apostels, Nach Cristi gepurt Taufendt virhundert vnd darnach Im Achtvndachtzigstenn Jare.

Nach dem alten Sildebuche im Besiz des Altmärkischen Vereines für Geschichte.

CDLVII. Kurfürst Johann bekundet, daß die belehnten Bürger und die Gewandschneider zu Stendal an dem Aufruhr wegen des Biergeldes sich nicht theilhaftig haben, am 11. August 1488.

Wir Johannes, von gots gnaden Marggraue zu Brandenburg etc., bekennen vnd thun kund vffenlichen mit diesem vnserm (briue) vor allen den, die ihne sehenn oder hören lesen vnd sonst vor allermenglich, Als die vnnsern von Stendall sich in Zufagung des Biergeldes gegen vns vnd vnser Herrschaft vngesamlich vnd widerfellig gehalten haben, darumb wir mit inen zu vffur vnd widerwillenn gekommen, sie eins teyls gericht, gestrafft vnd nun mit den genannten den vnsern von Stendall auf ihr verbusen vnd abtragen genzlich vereinet vnd entscheydenn synd; haben wir erkand vnd warlich befunden, das vnser liebenn getrewenn belehnte Mann vnd die gewandschneyder in der genannten vnser Stadt Stendall sich in den vorgeschriebnen Irrung vnd Zwitteracht gegen vns, vnser Herrschafft, Furstenthumb nicht verbrochen oder verrücket, sunder als die gehorsamen gehalten, vnd sagen sie an solchem handel vnschuldige des frey vnd los, wollen das gegen inen gülichen erkennen. Vnd wiewol das sie mit den andern Gulden vnd Gemeinen dodelbs zu Stendall gegen vns der vorgeschriebnen sachenn halbenn in Sune vnd berichtunge gezogen synd vnd doch das nit getan vmb ihres selber verwirkung willenn oder verfeumnis, dann wir sie, wie obberürt, genzlich vnschuldig erkant vnd befundenn, sunder wels daran gescheen ist, haben sie getan durch bequemlickeyt vnd durch guter eyndracht willen den andern Gulden vnd gemeinen zu hülfe vnd zusteür, vnd sol fur bas, was an solchen gescheen ist, der genannten vnsern getrewenn Mannen vnd Gewandsneydern genzlichen vnschedelich vnd ohne hinder seyn an ihren Gerechtigkeiten vnd Freiheiten, als sie vormals von vnserm Rhat zu Stendall gehat haben. Zu Vrkund vnd warem bekenntnis haben wir vnser Infigel an diesem briue hengen lassenn, der geschriben vnd gebenn ist zu Tangermund, am montag nach Laurency, Cristi gepurt tausentt virhundert vnd darnach im acht vnd achtzigsten Jare.

Nach dem Originale des Stend. Rathesarchives No. 211.